

TE Lvwg Erkenntnis 2016/2/25 LVwG-4/2451/5-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2016

Entscheidungsdatum

25.02.2016

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita

StVO 1960 §4 Abs5

StVO 1960 §99 Abs3 litb

StVO 1960 §99 Abs2 lita

1. StVO 1960 § 4 heute
 2. StVO 1960 § 4 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 3. StVO 1960 § 4 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 4. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 5. StVO 1960 § 4 gültig von 19.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
 6. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.1996 bis 18.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 7. StVO 1960 § 4 gültig von 01.05.1986 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. StVO 1960 § 4 heute
 2. StVO 1960 § 4 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 3. StVO 1960 § 4 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 4. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 5. StVO 1960 § 4 gültig von 19.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
 6. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.1996 bis 18.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 7. StVO 1960 § 4 gültig von 01.05.1986 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. StVO 1960 § 99 heute
 2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011

9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von Frau B. C., D., 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 23.10.2015, Zahl S 0033926/SZ/13,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 70.- zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 70.- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG

a.)

in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine ordentliche Revision an den

Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

b.)

in Bezug auf Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.in Bezug auf Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23.10.2015 wurde der Beschwerdeführerin als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen xxx (A) vorgeworfen, sie habe am 10.11.2013 um 19:15 Uhr, in Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 20

1.

nach einem Verkehrsunfall an dem sie am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht sofort angehalten,

2.

nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem sie in ursächlichem Zusammenhang stand, die nächste Polizeidienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Übertretung der §§ 4 Abs 1 lit a und 4 Abs 5 der Straßenverkehrsordnung im Folgenden kurz: StVO, begangen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 200.-, Ersatzfreiheitsstrafe

3 Tage, sowie gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 150.-, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, verhängt wurde.Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Übertretung der Paragraphen 4, Absatz eins, Litera a und 4 Absatz 5, der Straßenverkehrsordnung im Folgenden kurz: StVO, begangen, weshalb über sie gemäß Paragraph 99, Absatz 2, Litera a, StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 200.-, Ersatzfreiheitsstrafe , 3 Tage, sowie gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 150.-, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, verhängt wurde.

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde ein und brachte im Wesentlichen vor, dass die Angaben der Zeugin nicht der Wahrheit entsprechen würden, da sie zum Tatzeitpunkt mit ihrem Fahrzeug nicht am Tatort gewesen und von der Polizei kein Schaden an ihrem Fahrzeug festgestellt worden sei.

Am 18.02.2016 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt in der die Beschwerdeführerin angehört und die Zeugin und Unfallgegnerin Elfriede F. sowie der Zeuge Mag. Johannes E. einvernommen wurden.

Die Beschwerdeführerin führte dabei Folgendes aus:

„Wenn mir vorgeworfen wird, dass ich am 10.11.2013 um 19.15 Uhr in der Ignaz-Harrer-Straße 20 ein anderes Fahrzeug durch Rückwärtsfahren mit meinem PKW beschädigt haben soll, so gebe ich an, dass ich dies energisch bestreite, weil ich zu dieser Zeit ganz sicher nicht in der Ignaz-Harrer-Straße gefahren bin, sondern an diesem Tag seit 18.00 Uhr in der Moschee, die in Maxglan in der Nähe der Firma Lagermax gelegen ist, mich aufgehalten habe. Zu dieser Zeit fand dort eine große Trauerfeier statt und ich habe mich als selbständige Geschäftsfrau um diese Trauerfeier und um die zahlreichen Gäste gekümmert. Mein PKW mit dem behördlichen Kennzeichen xxx, KIA JES Sportage schwarz, war zu dieser Zeit im Innenhof der Moschee geparkt. Ich habe zwar ein Geschäft in der G. und fahre daher sehr oft in der Ignaz-Harrer-Straße entlang, jedoch habe ich ganz sicher nicht am 10.11.2013 um 19.15 Uhr auf Höhe Ignaz-Harrer-Straße 20 teilweise auf dem Gehsteig geparkt. Ich war jedenfalls zur angegebenen Tatzeit bzw Unfallzeit um 19.15 Uhr nicht in der Ignaz-Harrer-Straße, sondern habe mich an diesem Tag von 18.00 bis 21.00 Uhr möglicherweise 22.00 Uhr in der Moschee in der Nähe der Firma Lagermax aufgehalten“

Die Zeugin und Unfallgegnerin Elfriede F. gab befragt zum Vorfall an:

„Ich kann mich noch sehr gut an den Vorfall vom 10.11.2013 um 19.15 Uhr in der Ignaz-Harrer-Straße 20 erinnern. Ich bin damals mit meinem PKW, Mercedes, Kennzeichen yyy, von der Firma zu meiner dortigen Wohnadresse bzw Apartment in der H. gefahren. Ich habe im Hof beim Gebäude H. einen Parkplatz und wollte durch die schmale Einfahrt von der Ignaz-Harrer-Straße in den Hof fahren, jedoch hat mir ein Fahrzeug, in dem Fall das Fahrzeug der Beschwerdeführerin, die Einfahrt versperrt. Da sich kein Lenker im Fahrzeug befand, habe ich meine Fahrt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Ignaz-Harrer-Straße fortgesetzt und ich bin dann einmal sozusagen um den Block gefahren. Eigentlich meine ich damit, dass ich die Fahrt über die Lehnerbrücke Richtung stadteinwärts fortgesetzt habe, habe dort an einer möglichen Stelle mein Fahrzeug gewendet und bin dann wieder zurück zur Adresse gefahren. Weiters gebe ich an, dass zu dieser Zeit mein Arbeitskollege Herr Johannes E. sich bei mir als Beifahrer im Fahrzeug befand. Bei meinem neuerlichen Einfahrtversuch in die Hauseinfahrt stand jedoch immer noch der PKW der Beschwerdeführerin in der Einfahrt und blockierte den Weg. Daraufhin habe ich ziemlich intensiv zu hupen begonnen und kurze Zeit darauf ist dann eine Frau zu diesem PKW hingelaufen. Ich glaube, dass sie vom nahegelegenen Geschäft, soweit ich mich erinnern kann möglicherweise ein Kebab-Stand, gekommen sein könnte. Die Fahrzeuglenkerin ist dann in den PKW gestiegen und ist ein Stück nach vor gefahren. Dabei hat sie ihren PKW halb auf dem Gehsteig und halb auf der Fahrbahn nach vor bewegt. Da die Einfahrt nun einigermaßen frei war, habe ich meinen Einfahrtversuch begonnen. Ich konnte jedoch nicht in einem durch in den Hof einfahren und musste noch einmal kurz reversieren, da die Einfahrt dort sehr eng war. Als ich hinter dem PKW der Beschwerdeführerin stand, ist diese plötzlich und völlig unerwartet nach rückwärts gefahren und hat mit ihrer hinteren Stoßstange an meinem PKW den hinteren linken Kotflügel beschädigt, indem sie mir eine ordentlich große Delle an meinem Fahrzeug zugefügt hat. Wie sich später herausgestellt hat, war der Schaden insbesondere unter der Verkleidung bzw auf der Blechinnenseite doch erheblicher als es ursprünglich ausgesehen hat und ein Mechaniker hat mir den Schaden mit ca € 3.000 bis € 5.000 beziffert. Ich habe den Schaden jedoch nicht beheben lassen, jedoch hat mein Fahrzeug an der Schadensstelle ziemlich stark zu rosten begonnen. Das geschädigte Fahrzeug habe ich vor ca 14 Tagen verkauft. Wenn ich über die konkrete Rückwärtsbewegung des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin gefragt werde, so gebe ich an, dass sich dies so abgespielt hat, als ob die Fahrzeuglenkerin versehentlich einen falschen Gang eingelegt hat, denn das Fahrzeug hat sich irgendwie sprunghaft nach rückwärts bewegt. Das Fahrzeug der Beschwerdeführerin war ca, soweit ich mich erinnern kann, in einem Abstand von 2 m zu meinem Fahrzeug entfernt. Nach dem Anstoß an meinem Fahrzeug hat die Fahrzeuglenkerin ihre Fahrt wieder ein Stück nach vor fortgesetzt und ist dann wieder stehengeblieben. Ich bin dann sofort ausgestiegen und wollte zu der Fahrzeuglenkerin hingehen und diese zur Rede stellen. Ich konnte noch sehen, wie die Fahrzeuglenkerin mich im Rückspiegel wahrgenommen hat und plötzlich ist diese ohne ersichtlichen Grund für mich losgefahren und hat die Fahrt in Richtung stadtauswärts der Ignaz-Harrer-Straße fortgesetzt. Mein Beifahrer und der Zeuge Herr Johannes E. hat den Vorfall ebenfalls beobachtet und hat in der Zwischenzeit auch schon das Kennzeichen und das Fahrzeug notiert. Wenn ich gefragt werde, ob die Beschwerdeführerin den Anprall bemerkt haben muss, so kann ich dies ganz sicher bejahen, denn bei dem Anstoß hat mein Fahrzeug jedenfalls sehr stark gewackelt. Es ist zwar so, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wesentlich größer als meines gewesen ist, jedoch glaube ich jedenfalls, dass sie den Anprall jedenfalls bemerkt haben müsste.“

„Ich kann mich noch sehr gut an den Vorfall vom 10.11.2013 um 19.15 Uhr in der Ignaz-Harrer-Straße 20 erinnern. Ich bin damals mit meinem PKW, Mercedes, Kennzeichen , yyy, von der Firma zu meiner dortigen Wohnadresse bzw Apartment in der H. gefahren. Ich habe im Hof beim Gebäude H. einen Parkplatz und wollte durch die schmale Einfahrt von der Ignaz-Harrer-Straße in den Hof fahren, jedoch hat mir ein Fahrzeug, in dem Fall das Fahrzeug der Beschwerdeführerin, die Einfahrt versperrt. Da sich kein Lenker im Fahrzeug befand, habe ich meine Fahrt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Ignaz-Harrer-Straße fortgesetzt und ich bin dann einmal sozusagen um den Block gefahren. Eigentlich meine ich damit, dass ich die Fahrt über die Lehnerbrücke Richtung stadteinwärts fortgesetzt habe, habe dort an einer möglichen Stelle mein Fahrzeug gewendet und bin dann wieder zurück zur Adresse gefahren. Weiters gebe ich an, dass zu dieser Zeit mein Arbeitskollege Herr Johannes E. sich bei mir als Beifahrer im Fahrzeug befand. Bei meinem neuerlichen Einfahrtversuch in die Hauseinfahrt stand jedoch immer noch der PKW der Beschwerdeführerin in der Einfahrt und blockierte den Weg. Daraufhin habe ich ziemlich intensiv zu hupen begonnen und kurze Zeit darauf ist dann eine Frau zu diesem PKW hingelaufen. Ich glaube, dass sie vom nahegelegenen Geschäft, soweit ich mich erinnern kann möglicherweise ein Kebab-Stand, gekommen sein könnte. Die Fahrzeuglenkerin ist dann in den PKW gestiegen und ist ein Stück nach vor gefahren. Dabei hat sie ihren PKW halb auf dem Gehsteig und halb auf der Fahrbahn nach vor bewegt. Da die Einfahrt nun einigermaßen frei war, habe ich

meinen Einfahrtversuch begonnen. Ich konnte jedoch nicht in einem durch in den Hof einfahren und musste noch einmal kurz reversieren, da die Einfahrt dort sehr eng war. Als ich hinter dem PKW der Beschwerdeführerin stand, ist diese plötzlich und völlig unerwartet nach rückwärts gefahren und hat mit ihrer hinteren Stoßstange an meinem PKW den hinteren linken Kotflügel beschädigt, indem sie mir eine ordentlich große Delle an meinem Fahrzeug zugefügt hat. Wie sich später herausgestellt hat, war der Schaden insbesondere unter der Verkleidung bzw auf der Blechinnenseite doch erheblicher als es ursprünglich ausgesehen hat und ein Mechaniker hat mir den Schaden mit ca € 3.000 bis € 5.000 beziffert. Ich habe den Schaden jedoch nicht beheben lassen, jedoch hat mein Fahrzeug an der Schadensstelle ziemlich stark zu rosten begonnen. Das geschädigte Fahrzeug habe ich vor ca 14 Tagen verkauft. Wenn ich über die konkrete Rückwärtsbewegung des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin gefragt werde, so gebe ich an, dass sich dies so abgespielt hat, als ob die Fahrzeuglenkerin versehentlich einen falschen Gang eingelegt hat, denn das Fahrzeug hat sich irgendwie sprunghaft nach rückwärts bewegt. Das Fahrzeug der Beschwerdeführerin war ca, soweit ich mich erinnern kann, in einem Abstand von 2 m zu meinem Fahrzeug entfernt. Nach dem Anstoß an meinem Fahrzeug hat die Fahrzeuglenkerin ihre Fahrt wieder ein Stück nach vor fortgesetzt und ist dann wieder stehengeblieben. Ich bin dann sofort ausgestiegen und wollte zu der Fahrzeuglenkerin hingehen und diese zur Rede stellen. Ich konnte noch sehen, wie die Fahrzeuglenkerin mich im Rückspiegel wahrgenommen hat und plötzlich ist diese ohne ersichtlichen Grund für mich losgefahren und hat die Fahrt in Richtung stadtauswärts der Ignaz-Harrer-Straße fortgesetzt. Mein Beifahrer und der Zeuge Herr Johannes E. hat den Vorfall ebenfalls beobachtet und hat in der Zwischenzeit auch schon das Kennzeichen und das Fahrzeug notiert. Wenn ich gefragt werde, ob die Beschwerdeführerin den Anprall bemerkt haben muss, so kann ich dies ganz sicher bejahen, denn bei dem Anstoß hat mein Fahrzeug jedenfalls sehr stark gewackelt. Es ist zwar so, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wesentlich größer als meines gewesen ist, jedoch glaube ich jedenfalls, dass sie den Anprall jedenfalls bemerkt haben müsste.“

Der Zeuge Mag. J. E. gab Nachstehendes an:

„Ich kann mich noch sehr gut an den Vorfall vom 10.11.2013 in der Ignaz-Harrer-Straße 20 in Salzburg erinnern. Ich bin damals um, ich glaube es war so in der Zeit um 19.10 Uhr bis 19.20 Uhr, maximal 19.25 Uhr, als Beifahrer meiner damaligen Arbeitskollegin Frau F. in ihrem Fahrzeug gesessen. Sie wollte mir nach Dienst noch die Firmenunterkunft in der H. zeigen und deshalb sind wir an diese Adresse gefahren. An dieser Adresse befindet sich eine sehr schmale Hofeinfahrt und an diesem Abend war die Einfahrt jedoch durch einen schwarzen Geländewagen mit Salzburger Kennzeichen blockiert. Wir sind dann noch einmal eine Runde gefahren und beim zweiten Versuch, in die Hauseinfahrt zu gelangen, war jedoch der schwarze Geländewagen immer noch in der Einfahrt gestanden und Frau F. hat dann zu hupen begonnen. Eine weibliche Fahrzeuglenkerin mit, soweit ich mich erinnern kann, damals dunklen Haaren hat dann den schwarzen Geländewagen ein Stück nach vor gefahren. Frau F. hat dann ihr Einfahrtmanöver begonnen, wobei plötzlich der schwarze Geländewagen unvermittelt nach rückwärts gefahren ist und dabei das Fahrzeug von Frau F. touchiert hatte. Der Anstoß war sehr heftig, soweit ich mich erinnern kann, war dies ein richtiger Schlag und unser Fahrzeug hat es deutlich durchgeschüttelt. Soweit ich das beurteilen kann, muss auch die andere Fahrzeuglenkerin den Anstoß jedenfalls bemerkt haben. Frau F. ist dann ausgestiegen und wollte zu der anderen Fahrzeuglenkerin hingehen, jedoch ist diese dann plötzlich weggefahren und hat ihre Fahrt in Richtung stadtauswärts fortgesetzt. Ich habe mir in der Zwischenzeit die Kennzeichennummer, die ich auch heute noch benennen kann (xxx), weil dies für mich eine sehr einfach zu merkende Nummer war, und habe mir dann auch noch zusätzlich Notizen gemacht und habe meine Wahrnehmung und Notizen auch Frau F. für eine Anzeigenerstattung übergeben. Ich habe mir auch selbst den Schaden am Fahrzeug von Frau F. angesehen und, soweit ich mich erinnern kann, habe ich auch eine relativ große Delle am linken hinteren Kotflügel des Fahrzeuges von Frau F. wahrgenommen.“

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Inhaltes des Behördenaktes und der Aussagen der Zeugen F. und Mag. E. in der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht ist folgender Sachverhalt als erwiesen anzunehmen:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 10.11.2013 um 19:15 Uhr, in Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 20 das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen xxx (A) und verursachte im Tatortbereich einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, indem sie mit dem Fahrzeug der Unfallgegnerin durch überraschendes Rückwärtsfahren kollidierte, wobei der linke hintere Kotflügel am Fahrzeug der Zeugin beschädigt wurde. Anschließend setzte die Beschwerdeführerin ihre Fahrt in Richtung stadtauswärts fort. Die Beschwerdeführerin ist durch ihr Verhalten am Unfallort in ursächlichem

Zusammenhang mit einem Unfall mit Sachschaden gestanden und hat es zum einen unterlassen, sofort anzuhalten und zum anderen die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, obwohl sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Zur Beweiswürdigung

wird ausgeführt, dass sich die obigen Feststellungen auf den Inhalt des Aktes der belangten Behörde, auf den Inhalt des Aktes des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg sowie auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18.2.2016 stützen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin die pauschal in Abrede stellte weder an der Unfallstelle gewesen zu sein noch einen Schaden verursacht zu haben, wurde durch die glaubwürdigen Zeugenaussagen der Unfallgegnerin sowie des Zeugen Mag. E. widerlegt.

Für das erkennende Gericht erscheinen die Angaben der beiden Zeugen, die den Unfallhergang unabhängig voneinander in völlig plausibler und nachvollziehbarer Weise schildern konnten, absolut glaubwürdig. Beide Zeugen vermittelten vor dem Verwaltungsgericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck und es konnten in ihren Ausführungen keinerlei Widersprüche oder Ungereimtheiten aufgezeigt werden. Vor allem hätten sich die Zeugen im Falle einer Falschaussage auch der Gefahr einer gerichtlich strafbaren Handlung ausgesetzt.

Hingegen konnte die Beschwerdeführerin mit ihrer pauschalen Bestreitung der Tat keine Zweifel an den konkreten und glaubwürdigen Zeugenaussagen aufzeigen. Die Beschwerdeführerin bestritt ganz allgemein, mit ihrem Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gewesen zu sein, da sie sich zur Tatzeit auf einer religiösen Trauerfeier die sich über ca. 10 Tage und täglich von ca. 17.00 bis ca. 22.00 Uhr erstreckt hätte, aufgehalten haben. Die Beschwerdeführerin konnte jedoch keinen konkreten und namentlichen Zeugen benennen, der ihre Angaben bestätigt hätte. Zudem gab die Beschwerdeführerin auch zu, unweit des Tatortes selbst ein Geschäft zu betreiben und daher die Ignaz Harrer Straße im Bereich des Tatortes regelmäßig befahren würde. Es ist daher als sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin auch zur Tatzeit mit ihrem Fahrzeug in der Ignaz Harrer Straße gefahren ist und ihr Fahrzeug am Tatort widerrechtlich in der Hauseinfahrt bzw. in weiterer Folge am Gehsteig abgestellt hatte um in der Nähe Besorgungen zu erledigen. Im Zuge des Umparkmanövers ihres Fahrzeuges bzw. der Rückwärtsfahrt hatte die Beschwerdeführerin schließlich das Fahrzeug der Zeugin beschädigt und hatte anschließend die Unfallstelle ohne anzuhalten und ohne die nächste Polizeidienststelle zu verständigen verlassen.

Was die Angabe der Beschwerdeführerin betrifft, dass selbst die Polizei im Zuge der Anzeigeerstattung und Unfallaufnahme keinen Schaden am Fahrzeug der Beschwerdeführerin wahrnehmen konnte, so wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Begutachtung des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin durch die Polizei erst beinahe 24 Stunden später erfolgte und es der Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit durchaus möglich gewesen wäre, mögliche sichtbare Schäden zu beheben bzw. beheben zu lassen. Zum anderen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Bauarten der Unfallfahrzeuge und der Tatsache, dass es sich beim Fahrzeug im Gegensatz zum unfallgegnerischen Fahrzeug um einen relativ großen und massiven SUV handelte, es im Zuge des Anstoßes mit der hinteren Stoßstange am Kotflügel der Unfallgegnerin zu keinen wahrnehmbaren Schäden am Fahrzeug der Beschwerdeführerin gekommen ist.

Das Landesverwaltungsgericht teilt hierbei auch die Auffassung der Erstbehörde, dass es sich bei den Angaben der Beschwerdeführerin um eine reine Schutzbehauptung handelt, um sich einer Auseinandersetzung mit der Unfallgegnerin und auch der Verfolgung durch die Strafbehörde zu entziehen.

Rechtlich ist wie folgt auszuführen:

Gemäß § 4 Abs 1 StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

a)

wenn sie in Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b)

wenn als Folge des Verkehrsunfalls Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c)

an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Nach der Bestimmung des § 4 Abs 5 leg cit haben die in Abs 1 leg cit genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die in Abs 1 leg cit genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Nach der Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 5, leg cit haben die in Absatz eins, leg cit genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die in Absatz eins, leg cit genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 2000/03/0264).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung ausgesprochen (VwGH 1153/79), dass zur Begründung der im § 4 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 StVO genannten Pflichten nicht nur das positive Wissen vom Verkehrsunfall und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genüge – da der Anwendungsbereich des § 4 in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich auf die Schuldform des Vorsatzes beschränkt ist (§ 5 VStG) – wenn die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätten erkennen können. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung ausgesprochen (VwGH 1153/79), dass zur Begründung der im Paragraph 4, Absatz eins, Absatz 2 und Absatz 5, StVO genannten Pflichten nicht nur das positive Wissen vom Verkehrsunfall und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genüge – da der Anwendungsbereich des Paragraph 4, in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich auf die Schuldform des Vorsatzes beschränkt ist (Paragraph 5, VStG) – wenn die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätten erkennen können.

In seinem Erkenntnis vom 27.02.1979, 1677/78, hat der Verwaltungsgerichtshof des Weiteren ausgeführt, dass der Tatbestand auch dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines (mit seinem vorangehenden Verhalten ursächlichen) Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (siehe auch VwGH 99/03/0469).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der angeführten Bestimmung der StVO ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 2001/03/0417). In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof auch klar zum Ausdruck gebracht, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen und seinem Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich – bei den gegebenen Verhältnissen erforderlichenfalls auch durch Nachschau nach einem Anhalten seines Fahrzeuges – zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 92/03/0125). Auch wenn in dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall der Sachverständige im Gutachten zum Ergebnis gekommen ist, dass vom Beschwerdeführer weder das Anstoßgeräusch noch die Erschütterung wahrnehmbar waren, kann daraus – so der Verwaltungsgerichtshof – nicht geschlossen werden, dass es dem Beschwerdeführer keinesfalls möglich war zu erkennen, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, stellen doch etwa Anstoßgeräusch und -erschütterung nur eine Möglichkeit dar, Kenntnis vom Verkehrsunfall zu erlangen.

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und in bestimmten Verkehrssituationen (zB beim Fahrstreifenwechsel) einen Blick in den Rückspiegel zu werfen oder durch einen Blick über die Schulter das hinter ihm liegende Verkehrsgeschehen zu beobachten (VwGH 90/02/0209).

Das sofortige Anhalten nach § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs 1 lit b und § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 2 und § 4 Abs 5 StVO 1960 trifft (VwGH 99/02/0176). Das sofortige Anhalten nach Paragraph 4, Absatz eins, Litera a, StVO 1960 hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach Paragraph 4, Absatz eins, Litera b und Paragraph 4, Absatz eins, Litera c und Paragraph 4, Absatz 2 und Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960 trifft (VwGH 99/02/0176).

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 leg cit ist die Höhe des Schadens ohne Bedeutung, sodass es nicht notwendig ist, Feststellungen über die genaue Schadenshöhe zu treffen. Die Art des Schadens im Spruch des Bescheides muss nicht ausgewiesen sein (VwGH 5/73). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet auch eine nur geringfügige Beschädigung, wie zB das Verbiegen einer Stoßstange oder leichte Lackschäden, zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle (VwGH 2001/03/0100). Für die Erfüllung des Tatbestandes des Paragraph 4, Absatz 5, leg cit ist die Höhe des Schadens ohne Bedeutung, sodass es nicht notwendig ist, Feststellungen über die genaue Schadenshöhe zu treffen. Die Art des Schadens im Spruch des Bescheides muss nicht ausgewiesen sein (VwGH 5/73). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet auch eine nur geringfügige Beschädigung, wie zB das Verbiegen einer Stoßstange oder leichte Lackschäden, zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle (VwGH 2001/03/0100).

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist die Beschwerdeführerin mit ihrem Pkw im Zuge einer Rückwärtsfahrt mit dem Fahrzeug der Zeugin kollidiert, wobei der Zeugin ein Schaden am hinteren Kotflügel ihres Fahrzeuges entstanden ist. Obwohl es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gekommen ist, hat die Beschwerdeführerin ihre Fahrt fortgesetzt.

Trotz Bestreitung der Tat durch die Beschwerdeführerin, konnten die beiden Zeugen in glaubwürdiger Weise darlegen, dass die Beschwerdeführerin den Unfall verursacht hatte und diesen Anstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit sehr wohl bemerkt haben muss. Die Beschwerdeführerin hat - trotz Verständigungsversuch durch die Zeugin - weder angehalten noch hat sie die nächste Polizeidienststelle verständigt noch hat sie der Zeugin F. ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen, weshalb die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegten Übertretungen daher ohne Zweifel begangen hat. An Verschulden war der Beschwerdeführerin zumindest bedingter Vorsatz anzulasten.

Zur Strafbemessung ist wie folgt auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Absatz 2, leg cit sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO ist die Verwaltungsübertretung gemäß Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses mit einer Geldstrafe von € 36,- bis € 2.180,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen. Für eine Übertretung der Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO 1960 sieht § 99 Abs 3 lit b leg cit eine Geldstrafe bis zu € 726,- bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Die von der

belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen liegen jeweils im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Gemäß Paragraph 99, Absatz 2, Litera a, StVO ist die Verwaltungsübertretung gemäß Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses mit einer Geldstrafe von € 36,-- bis € 2.180,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen. Für eine Übertretung der Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960 sieht Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, leg cit eine Geldstrafe bis zu € 726,-- bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen liegen jeweils im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Der Zweck der Bestimmung des § 4 StVO 1960 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen oder überhaupt das Verschulden an einem Unfall zur Klärung, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufschub und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (VwGH 2001/02/0240). Diesem Zweck der gesetzlichen Bestimmung hat die Beschwerdeführerin zuwider gehandelt, der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher nicht unbeträchtlich. Der Zweck der Bestimmung des Paragraph 4, StVO 1960 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen oder überhaupt das Verschulden an einem Unfall zur Klärung, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufschub und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (VwGH 2001/02/0240). Diesem Zweck der gesetzlichen Bestimmung hat die Beschwerdeführerin zuwider gehandelt, der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher nicht unbeträchtlich.

Als strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer gewertet. Zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen werden als Erschwerungsgründe aufgezeigt. Die Beschwerdeführerin machte Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wobei diese als durchschnittlich angesehen werden können.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien und insbesondere vor dem Hintergrund der im Verwaltungsstrafregister bei der Beschwerdeführerin aufscheinenden Vormerkungen betreffend die Straßenverkehrsordnung erscheint es aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls nicht geboten, die verhängte Geldstrafe herabzusetzen. Die Strafhöhe erscheint auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Der Beschwerde der Beschwerdeführerin war daher keine Folge zu geben. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionsberechtigten Formalpartei ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionsberechtigten Formalpartei ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Fahrerflucht, glaubwürdige Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2016:LVWG.4.2451.5.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at